

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2019/677 «Risiko-Toleranz im Baselbieter Wald» [Nr. wird durch System eingesetzt]

vom 16. März 2021

1. Text des Postulats

Am 17. Oktober 2019 reichte Peter Hartmann das Postulat 2019/667 «Risiko-Toleranz im Baselbieter Wald» ein, welches vom Landrat am 13. Februar 2020 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Teile des Hardwalds sind seit Wochen für die erholungssuchende Bevölkerung gesperrt. Massive Trockenschäden haben die Gemeinden Muttenz und Birsfelden im Mai 2019 dazu bewogen, ein Begehungsverbot anzuordnen.

Wer in den Bergen eine Wanderung oder Skitour unternimmt, ist in erster Linie selber für die eigene Sicherheit verantwortlich. Es stellt sich die Frage, weshalb wir in den Bergen selber entscheiden können, ob wir eine Berg- oder Skitour unternehmen sollen, während uns beim Wald in unserer nächsten Umgebung die Entscheidung durch die Behörden abgenommen wird, ob wir ihn betreten dürfen oder nicht.

Aufgrund der zu erwartenden Zunahme von Wetter-Extremereignissen und Trockenperioden ist davon auszugehen, dass auch andere Wälder in unserer Region zunehmend unter Druck geraten werden. Der Bevölkerung aber einfach den Waldzugang zu verwehren, kann nicht die Lösung sein.

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen, welches Risiko im Wald toleriert werden kann und welche Massnahmen und allfällige Gesetzesänderungen erforderlich wären, damit die Bevölkerung in Eigenverantwortung entscheiden kann, ob sie kritische Waldabschnitte betreten soll oder nicht.

Bei der Prüfung sollen auch die Bedürfnisse der Waldbesitzer und der anderen relevanten Akteure berücksichtigt werden, damit das Haftungsrisiko nicht einseitig zu ihren Lasten erhöht wird.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Einleitende Bemerkungen

Das Jahr 2018 ging als sehr trockenes und heisses Jahr in die Wettergeschichte ein. In Verbindung mit besonderen Witterungsereignissen der Vorjahre ergab sich im Winter eine besondere Konstellation, die sich im Frühsommer 2019 mit ausserordentlichen Trockenschäden in den regionalen Wäldern manifestierte. Davon stark betroffen war unter anderen der Hardwald. Das Ausmass der Schäden überraschte alle Betroffenen und Beteiligten in Art und Ausmass. Anders

als bei grossen Windwurfereignissen der Vergangenheit, erinnert sei an Lothar 1999, gab es keine Erfahrungen, auf die bei der Bewältigung zurückgegriffen werden konnte. Die Folgeschäden betrafen zudem «nur» das Waldareal. Das Hauptproblem ergab sich zudem nicht aus liegenden sondern aus stehenden Bäumen, die ein erhebliches Gefährdungspotential für Waldbesucherinnen und Waldbesucher aber auch für walddnahe Siedlungsräume sowie Infrastrukturanlagen bargen. In dieser Situation hatten die Beteiligten zunächst Zuständigkeiten, Vorgehen und Finanzierungsfragen zu klären. Dabei standen auch Unklarheiten zur Haftung im Raum und damit verbunden die Fragen, wer welches Risiko zu tragen hat und welches Risiko im und am Wald zumutbar ist. Darauf haben die Gemeinden Muttenz und Birsfelden in einer ausserordentlichen Situation mit einer ausserordentlichen, vorübergehenden Massnahme im Rahmen ihres Ermessens reagiert.

Die Fragen um Risiko, Verantwortlichkeit und letztlich Haftung sind in Bezug auf den Wald oder die Bergwelt als Naturräume nicht einfach und eindeutig zu klären, insbesondere nicht im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Infrastruktureinrichtungen. Dem Anliegen des Postulanten nach Zulassen oder Einfordern von mehr Eigenverantwortung steht der vermeintliche oder tatsächliche Ruf der Gesellschaft nach mehr Sicherheit entgegen. Diese zum Teil gegenläufigen Interessen sind einem steten Wandel unterworfen und darum mit Unsicherheiten verbunden, die der Staat nicht mit gesetzlichen Regelungen aus der Welt schaffen kann.

Die Antwort des Regierungsrates auf das Postulat enthält deshalb keine Vorschläge für Gesetzesanpassungen. Sie ist vielmehr eine Auslegeordnung der Rechtslage, der Haftungssituation im Wald und eine Auflistung der laufenden Adaptionsmassnahmen zur Milderung der Auswirkung des Klimawandels auf den Wald. Und sie ist nicht zuletzt ein Bekenntnis an den Naturraum Wald und dafür, dass die Risiken eines Waldaufenthaltes mit Ausnahmen im Bereich von Erholungseinrichtungen primär durch die Besucherinnen und Besucher einzuschätzen und zu tragen sind.

2.2. Waldtypische Gefahren – geltende Rechtslage

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die geltende **zivile Rechtslage** mit dem vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Auftrag gegebenen Gutachten «[Haftung bei waldtypischen Gefahren – Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage, Rechtsgutachten vom 9. August 2014 von Dr. iur. Michael Bütler, Rechtsanwalt in Zürich](#)» ausführlich und korrekt dargestellt wird. Zur Erläuterung betont der Regierungsrat wichtige Erkenntnisse daraus im Wissen, dass Komplexität und Vielschichtigkeit der Materie grundsätzlich eine umfassende Sichtweise gebieten.

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer unterliegen keiner generellen Bewirtschaftungspflicht (S. 24 Gutachten Bütler, Amtliches Bulletin 1991 S 552f.). Zusammenfassend wird auf Bemerkungen zu den Verkehrssicherungspflichten (S. 42 f. Gutachten Bütler) verwiesen:

Zitat: «**Verkehrssicherungspflichten** können auf **verschiedenen Rechtsgrundlagen** beruhen, z.B. auf Art. 58 OR oder Art. 41 OR in Verbindung mit dem Gefahrensatz, auf Art. 679 ZGB oder auf der Staatshaftung. In der Gerichtspraxis spielt die Art der Haftungsgrundlage eine kleinere Rolle als erwartet; den relevanten Verkehrssicherungspflichten liegen jeweils ähnliche Massstäbe bzw. Kriterien zugrunde (objektiver Sorgfaltsmassstab, Verkehrsschutz, Vertrauensprinzip, Zumutbarkeit, Eigenverantwortung).⁹⁹ Die Werkeigentümerhaftung erweist sich von der Konzeption her als Kausalhaftung ohne Entlastungsbeweis als streng. Doch das Kriterium der Zumutbarkeit von Massnahmen erlaubt es, die objektiven Umstände (hier u.a. betreffend den Werk- bzw. Waldeigentümer) im Einzelfall angemessen zu würdigen. Wie gezeigt, sind die Verkehrssicherungspflichten **im nahen Umfeld von Eisen- und Seilbahnen, wichtigen Strassen und Gebäuden** und in viel begangenen Bereichen (mit Publikumsverkehr) höher als z.B. bei einer gekiesten Waldstrasse (mit Fahrverbot), einem Waldweg, Vita Parcours oder Grillplatz im Wald. Insofern kann von einer **Relativität der Verkehrssicherungspflichten** gesprochen werden. Im Zusammenhang mit Strassen, Werken und Wegen sind **Fremd- und Eigenverantwortung** auf Grund der rechtlichen Vorgaben und der Verhältnisse im Einzelfall festzulegen und abzugrenzen. Es gilt, ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem

Schutzinteresse der Benützer (einer Infrastruktur), der **wirtschaftlichen Bedeutung** des Werks und der **Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts** zu wahren. Wichtig ist der Gesichtspunkt, die Bäume im Wald wenn möglich stehen zu lassen und nicht zu fällen (Walderhaltungsgebot, Rodungsverbot nach Art. 5 Abs. 1 WaG).

Zu berücksichtigen ist auch, ob ein Werk den Benutzern **unentgeltlich zur Benutzung angeboten** wird. Nach Art. 99 Abs. 2 OR ist das Mass der **Haftung milder** zu beurteilen, wenn das Geschäft für den Schuldner keinerlei Vorteil bezweckt (fehlende Gewinnorientierung). Hierzu gehört auch das allgemeine, unentgeltliche **Zutrittsrecht betreffend Wald und Weide** (Art. 699 Abs. 1 ZGB und Art. 14 Abs. 1 WaG). Eine **Überspannung der Sorgfaltspflichten** bzw. eine Haftungsausdehnung gilt es vor allem bei «naturnahen» Anlagen wie Waldpfaden zu vermeiden; andernfalls könnte dies auf eine Art Gefährdungshaftung hinauslaufen; eine teilweise ähnliche Problematik besteht beispielsweise auch im Bergsport. Die Verkehrssicherungspflichten sollen **erfüllbar und zumutbar** bleiben bzw. sein. Da die **Förderung der Biodiversität** (und damit verbunden auch das Stehen- und Liegenlassen von Alt- und Totholz) zu einer nationalen Aufgabe geworden ist, muss dieser Aspekt neben den Sicherheitsaspekten fortan in die Beurteilung des Verhaltens von Behörden, Wald- und Werkeigentümern und in die **Interessenabwägung** mit einfließen, insbesondere, wenn Waldreservate betroffen sind. Dafür sprechen das Legalitätsprinzip, der Grundsatz der ganzheitlichen Betrachtungsweise und die Pflicht zur materiellen Koordination. Die Sicherheitsaspekte dürfen im nahen Bereich von publikumsintensiven Werken (v.a. Verkehrswegen und Gebäuden) auf Grund der Stellung der fundamentalen Rechtsgüter Leben und Gesundheit nicht vernachlässigt werden, sind im Wald angesichts der Eigenverantwortung der Waldbenutzer jedoch zu relativieren.

Im **nahen Bereich von Gebäuden und Anlagen** im Wald (z.B. Aussichtstürme, Waldhütten, Holzlager, Brücken, Spiel- und Grillplätze, kleine Feuerstellen, Sitzbänke, Zäune) dürfte das bewusste Stehenlassen von Alt- und Totholz vor dem Hintergrund der (teilweise problematischen) Argumentation im Fall 1 (herabstürzender Ast eines grünen Baumes auf den Tisch eines Grillplatzes, Rz. 5 ff.) für den Werkeigentümer haftungsrechtlich heikel sein. Dies insbesondere bei Werken, die in der Regel mit einer **längeren Verweildauer** verbunden sind (Gebäude, Spiel-, Grill- und Campingplätze). Das «Ausholzen» solcher Plätze ist mit Blick auf die Eigenverantwortung der Benutzer und auf das Gebot der Walderhaltung jedoch weder nötig noch wünschenswert (weil sonst die Waldumgebung fehlen würde). Bei **Wald- und Wanderwegen sowie Pfaden** (Vita Parcours, Finnenbahnen, BikeTrails) erscheint das Haftungsrisiko der Wegverantwortlichen im Zusammenhang mit Alt- und Totholz angesichts von Länge und Zweck des Wegnetzes bzw. der Pfade erheblich geringer. Entscheidend sind die jeweiligen **Umstände des Einzelfalles**. Das Stehenlassen von Alt- und Totholz in Wäldern und Waldbereichen, in denen keine Bauten oder Anlagen (als Werke) stehen, erscheint haftungsrechtlich unproblematisch. Denn in der **«freien» Natur** gilt – wie erwähnt – das **Prinzip der Eigenverantwortung**. Zu beachten ist, dass der Waldeigentümer das **allgemeine Zutrittsrecht** auf seinem Waldboden dulden muss. Es erscheint angemessen, damit grundsätzlich keine Sicherungspflichten des Waldeigentümers zu verbinden. »

Die Walderhaltung stellt sich als Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden dar. Die **öffentlichen Aufgaben** hinsichtlich Wald (§ 124 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, KV, SGS 100), Sicherheit (§ 92 KV), Katastrophenvorsorge (§ 93 KV) und Berufs- und Erwachsenenbildung (§ 97 KV) sind als Verbundaufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden ausgestaltet. Die Gesetzgebung weist die konkreten Rollen zu:

- Gestützt auf § 8 (Veranstaltungen), § 10 (Radfahren und Reiten), § 11 (Signalisation und Unterhalt von Waldstrassen und Maschinenwegen) und § 29 (Beiträge der Einwohnergemeinden gestützt auf den Waldentwicklungsplan) des **kantonalen Waldgesetzes** (kWaG, SGS 570), gestützt auf § 6 (Gemeindestrassen) und § 21 (Fuss- und Wanderwege) des **Strassengesetzes** (SGS 430) und gestützt auf § 14 Abs. 3 und §

15 (Bewilligung für Waldstrassen und Maschinenwege sowie nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen) der **kantonalen Waldverordnung** (kWaV, SGS 570.11) sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, hinsichtlich der Erholungsfunktion des Waldes den Lead zu übernehmen.

- Gestützt auf § 6 Abs. 2 lit. b des Bevölkerungsschutzgesetzes (SGS 731) habe die Gemeinden Muttenz und Birsfelden im Mai 2019 «Massnahmen zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen» getroffen: per Allgemeinverfügung wird vorübergehend die polizeiliche Teilspernung des Hardwaldes angeordnet.

Doch Art und Umfang dieser Pflichten sind nicht direkt ersichtlich, z.B. ist nicht a priori klar, welche Unterhaltsstandards gelten sollen und welche gemeinwirtschaftlichen Leistungen (vgl. § 29 kWaG) von wem, wie, in welcher Priorität und zu welchem Preis erbracht werden sollen. Des Weiteren sind die Einwohnergemeinden auf die Kooperation der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer angewiesen. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind grundsätzlich und gestützt bloss auf o.e. Normen nicht verpflichtet, irgendwelche Erholungseinrichtungen zu dulden oder gar zu unterhalten, sie unterliegen keiner generellen Bewirtschaftungspflicht (S. 24 Gutachten Bütler, Amtliches Bulletin 1991 S. 552f.).

Der Vollzug ist auf nachgeschaltete Hoheitsakte der Einwohnergemeinden in Form von Verträgen und/oder Verfügungen und/oder Zonenplänen angewiesen. Die Einwohnergemeinden sind demnach gesetzlich verpflichtet, hier die **Rolle von Bestellerinnen** einzunehmen und so den gesetzlich vorgesehenen Gestaltungsspielraum zu nützen und auszuschöpfen. Im Rahmen der Verhandlungen sind Art und Umfang der bestellten Leistungen und deren Preis zwischen den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern und den Einwohnergemeinden zu bestimmen.

Umgekehrt gilt entsprechend, dass die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei Fehlen von Bestellungen von Erholungsinfrastruktur durch die Einwohnergemeinden vollumfänglich eigenverantwortlich und selbst für den Unterhalt ihrer Werke verantwortlich sind.

Die dabei im Zentrum agierenden Revierförster stehen in einem Spannungsverhältnis. Sie sind als Betriebsleiter ihren Arbeitgeberinnen verpflichtet und vollziehen parallel Hoheitsaufgaben sowohl für den Kanton als auch für die Einwohnergemeinden (vgl. §§ 28, 30, 35 kWaG). Die Kreisforstingenieure des Amtes für Wald beider Basel (AfW) unterstützen die Einwohnergemeinden auf Anfrage hin beim Präzisieren ihrer eigenen Waldinteressen und -bedürfnisse, beim Erarbeiten des Entscheides, welche Leistungen (z.B. Erholungseinrichtungen und der Unterhalt derselben) konkret bestellt werden sollen und beim Aufgleisen der Verhandlungen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern.

2.3. Welches Risiko kann im Wald toleriert werden?

Der Postulant lädt den Regierungsrat ein, zu prüfen, welches Risiko von der erholungssuchenden Bevölkerung im Wald toleriert werden könne. Dabei sollen auch die Bedürfnisse der Waldbesitzer und der relevanten Akteure berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat geht vom Prinzip der Eigenverantwortung der erholungssuchenden Bevölkerung aus. Wie mit o. e. Gutachten dargelegt, bestätigt die bestehende Rechtslage dieses Prinzip. Nur gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen namentlich in Art. 41 und 58 OR, sowie Art. 679 ZGB werden besondere Sorgfaltspflichten, insbesondere zu Lasten der Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, vorgesehen.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Postulanten, dass angesichts der Zunahme von Wetter-Extremereignissen – dazu gehören auch Trocken- und Hitzeperioden – die Wälder in unserer Region zunehmend unter Druck geraten. Auch hinsichtlich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels muss generell vom Prinzip der Eigenverantwortung ausgegangen werden. Zunächst obliegt es jeder einzelnen Person, sich an die veränderten und herausfordernden

Umweltbedingungen anzupassen, insbesondere sind die Wetterverhältnisse und die Orte des Verweilens genau zu prüfen.

Hinsichtlich der besonderen Trockenheitslage empfahl das AfW den Akteuren mit E-Mail an sämtliche Bürger- und Einwohnergemeinden vom 21. Juni 2019 folgendes Vorgehen:

Zitat «**Konkrete Handlungsempfehlungen**

1. Alle Begehungen, Massnahmen und Gespräche dokumentieren.
2. **Grundsatz:** Im Nachgang zu einem Astabbruch in Füllinsdorf im Jahr 2005 empfehlen wir den Werkeigentümerinnen eine visuelle Überprüfung der Bäume im Bereich des Werkes vom Boden aus und 1 x jährlich.
3. Rastplätze, eingerichtete Picknickplätze, offizielle Feuerstellen, Spielplätze, Vita Parcours u.ä. Erholungseinrichtungen stellen für die Bevölkerung eigentliche Anziehungspunkte dar und laden zum Verweilen ein, was die Risiken vergrössert. Hier erachten wir angesichts der **aktuellen ausserordentlichen Lage eine aktuelle Überprüfung** für angezeigt.
4. Sollten in Falldistanz rund um o.e. Erholungseinrichtungen dürre Bäume bzw. Äste festgestellt werden, raten wir zur vorläufigen Sperrung der Erholungseinrichtung mittels Trassierband und Infoplatat vor Ort.
5. **Weiteres Vorgehen definieren:** Aufnahme gegenseitiger Kontakte zwischen Waldeigentümerinnen, Einwohnergemeinden, allfälligen Nutzniessenden und Revierförstern mit den Zielen, sich Überblick zu verschaffen, Strategien und Zuständigkeiten zu klären, Prioritäten zu setzen und die Umsetzung weiterer, konkreter Sicherungsmassnahmen zu definieren (z.B. Entfernen der gefährdenden Bäume, Entfernen der Erholungseinrichtung, Sperrungen in geeigneter Weise publizieren).
6. Bei sämtlichen Massnahmen ist die Sicherheit der Forstarbeiter und Forstarbeiterinnen zwingend zu gewährleisten. Namentlich das Fällen dürre Buchen ist äusserst anspruchsvoll und gefährlich. Die Arbeiten dürfen keinesfalls unter Zeitdruck erfolgen.
7. Hinsichtlich Waldstrassen und Wanderwegen, die nicht ähnlich wie o.e. Erholungseinrichtungen frequentiert werden oder zum Verweilen einladen, sind zunächst keine zusätzlichen Massnahmen angezeigt.
8. Entscheide in geeigneter Weise publizieren. Medienarbeit betreffend Sperrungen liegt idealerweise bei den Einwohnergemeinden.
9. Information an das AfW zur Vervollständigung des kantonalen Überblicks».

Es ist zu beachten, dass es sich dabei um zivilrechtliche Wertungen und Empfehlungen handelt. Die im Bereich der Erholungsfunktion des Waldes bestellenden Einwohnergemeinden und die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer agieren hier grundsätzlich als Zivilrechtssubjekte. Die Betroffenen, namentlich die allenfalls geschädigten Personen, sind gehalten, den zivilen (Rechts-)Weg zu beschreiten.

Die Empfehlungen des AfW können als solche gleichwohl bestätigt werden: Wenn sie und namentlich die bestehenden bzw. überarbeiteten (Pflege-)Verträge zwischen bestellenden Einwohnergemeinden und Eigentümerschaft eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass Eigentümerschaft und Einwohnergemeinden den zivilrechtlichen Anforderungen in zumutbarem Masse und ausreichend Genüge tun. In der Folge ist auch davon auszugehen, dass betroffene Erholungssuchende bzw. deren Versicherungen den allfällig erlittenen Schaden eigenverantwortlich selbst tragen müssen.

Der Postulant geht des Weiteren davon aus, dass das hoheitliche Verwehren des Waldzugangs zwar «einfach» sei aber nicht die Lösung sein könne.

Die betroffenen Einwohnergemeinden haben sich Ihre Entscheidung, den Hardwald i.S.v. § 6 Abs. 2 lit. b des Bevölkerungsschutzgesetzes (SGS 731) zu sperren, nicht einfach gemacht. Nach intensivem Abwägen und Austausch mit den involvierten kantonalen Behörden (namentlich AfW, Polizei, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) haben sich die betroffenen Einwohnergemeinden zur Sperrung des Waldes entschieden. Diese Massnahme war schweizweit

«nur» in Bezug auf die betroffene Fläche und die Dauer einzigartig. Vorübergehende Waldsperrungen gab es in Zusammenhang mit Windereignissen häufig und bereits im Jahr 2006 war der Auwald Münchenstein wegen grosser Trockenheitsschäden zweitweise gesperrt. Eine vorübergehende Sperrung des Waldes und damit die Einschränkung des Zutrittsrechts gemäss Art. 699 ZGB ist gestützt auf das Bevölkerungsschutzrecht eine effektive Massnahme zumal sie auch die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung möglicher Gefahrenquellen erleichtert. Hinsichtlich der Anwendung des Bevölkerungsschutzgesetzes bleibt auf die Grundsätze jeden staatlichen Handelns, namentlich die Verhältnismässigkeit, hinzuweisen. Zur Rechtmässigkeit der konkreten kommunalen Massnahmen in MuttENZ und Birsfelden kann und will sich der Regierungsrat des Weiteren aber nicht äussern.

2.4. Massnahmen des Regierungsrates

Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald haben im Baselbiet mit einem Waldflächenanteil von 40 % der Kantonsfläche besondere Bedeutung. Sie sind auch schon seit einigen Jahren ein Thema. Bereits 2006 hat das Amt für Wald das «Arbeitspapier zu Waldpflege und Waldverjüngung unter dem Aspekt der Klimaveränderung» veröffentlicht. Es diente den Fachpersonen als Leitlinie für die konkreten Massnahmen vor allem bei der Verjüngung des Waldes und für die Baumartenwahl. Die darin formulierten «Stossrichtungen» wurden durch das Forschungsprogramm «Wald im Klimawandel» (BAFU 2016) im Wesentlichen bestätigt ([Wald im Klimawandel. Grundlagen für Adaptionsstrategien - Publikationen - WSL](#)). Darauf stützt sich auch der Regierungsrat in seinen Überlegungen ab. Er ist sich der Herausforderungen, die der Klimawandel für den Wald mit sich bringt, bewusst. Derzeit verfolgt er unter Federführung der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion für das Waldareal vier Stossrichtungen

- a) Adaptionmassnahmen Wald in Bezug auf den Klimawandel,
- b) Sensibilisierung Bevölkerung,
- c) Prävention und Bewältigung Schadenereignisse,
- d) Leitbild für den Wald beider Basel (Waldpolitik 2050).

Programm Klimawandel

Über notwendige Adaptionmassnahmen hat der Regierungsrat bereits in der Vorlage an den Landrat zur Ausgabenbewilligung für die Waldpflege im Klimawandel für die Jahre 2020–2023 vom 5. Mai 2020 ([2020/200](#)) berichtet und Stellung bezogen. Zusammenfassend sei an dieser Stelle auf die wichtigsten Aspekte verwiesen:

Mit den aus der Ausgabenbewilligung frei gegebenen Ressourcen, sollen in den Jahren 2020 bis 2023 die folgenden Massnahmen schrittweise eingeführt und umgesetzt werden:

- Sicherung der Naturverjüngung und Reduktion der Mortalitätsverluste: Vorzeitige Einleitung der Verjüngung, unter Berücksichtigung potentieller Samenbäume geeigneter Baumarten, Saaten von geeigneten Baumarten unter Schirm
- Ausscheidung und Pflege geeigneter Samenernte-/ Generhaltungsbestände und Biotopbäume
- Beiträge an Wildschutz- und Wildregulierungsmassnahmen, zur Minimierung der Entmischung (Verlust von Baumarten) durch Verbiss
- Beiträge an die Optimierung bodengebundener Erschliessung (weniger Strassen mit besserer Wirkung und Befahrbarkeit durch moderne Forstfahrzeuge sowie zur Waldbrandbekämpfung)
- Befristete Stilllegung von Flächen mit hohem Anteil an toten Bäumen zur Beobachtung sowie als mögliche kostengünstige Variante der Wiederbewaldung

Massnahmen mit Dienstleistungscharakter

- Einrichten und Betrieb von Test- und Monitoringflächen
- Überarbeiten der pflanzensoziologischen Grundlagen

- Verstärken der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere des waldpädagogischen Angebotes (Waldklimawochen)
- Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Sensibilisierung Bevölkerung

Wie oben dargelegt, sind Waldbesucherinnen und Waldbesucher für ihren Entscheid, den Wald zu besuchen, grundsätzlich selbst verantwortlich. Um diesen Entscheid zu treffen, ist eine gewisse Kenntnis der Natur und der Vorgänge in der Natur unabdingbar. Dazu gehören Beobachtungsgabe, Wissen über den Wald und die natürlichen Prozesse im Wald sowie angemessenes Verhalten im Wald. Da in der Gesellschaft zunehmend eine Naturferne auszumachen ist, ist das Vermitteln von Verhaltensweisen in der Natur sowie von Kenntnisse über die Natur eine der wichtigsten Daueraufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden.

Mit eigenen Anlässen zur Waldsensibilisierung für die Bevölkerung und Schulen (Waldtage, Internationaler Tag des Waldes, Waldmobil etc.), der Unterstützung von waldpädagogischen Angeboten (Waldklimawoche, Schulprogramm Waldtage Naturforum Regio Basel), dem Verbreiten von Informationen (Medienauftritte, Broschüren, Webseite, Waldnachrichten etc.) trägt der Kanton zum Kenntnissgewinn der Bevölkerung bei. Auch dem umfassenden Schulfach Natur-Mensch-Gesellschaft (NMG) soll in diesem Zusammenhang weiterhin besondere Aufmerksamkeit zukommen. Die Umweltbildung profitiert darüber hinaus von einem breiten privaten Angebot. Zu denken ist etwa an das wertvolle Engagement in den Jugendabteilungen der Naturschutzorganisation, der Umweltverbände, in der Pfadi, in der Ausbildung der Jäger und Jägerinnen, in der Ausbildung der Waldfachleute, im Bauernverband und im OL-Verband anlässlich der Jugend-OL-Veranstaltungen.

Prävention und Bewältigung

Wie bereits einleitend erwähnt, stellen Art und Ausmass der Waldschäden die Waldverantwortlichen von Eigentümerinnen und Eigentümern, von Einwohnergemeinden und Kanton eine neuartige Herausforderung in der Ereignisbewältigung dar. Eine wichtige Erkenntnis der eingesetzten Taskforce Trockenheit_2018 war denn auch, dass die Rollen, die Verantwortlichkeiten und die Aufgaben der beteiligten Organisationen aber auch die Abläufe überprüft und allenfalls neu definiert werden müssen. Dazu läuft aktuell ein Projekt zur Überarbeitung des bestehenden Waldschadenhandbuchs, das in der Zeit nach Lothar entstand und darum vornehmlich auf die Bewältigung von Windwurfereignissen ausgerichtet ist. Involviert sind alle wichtigen Gruppierungen. Themenschwerpunkte bilden die Aspekte der Prävention/Frühwarnung und auch die Rolle der kommunalen und kantonalen Krisenorganisationen.

Leitbild für den Wald beider Basel – mögliche Gesetzesanpassungen

Ende letzten Jahres wurde ein partizipativer Prozess zur Überarbeitung des Leitbilds Wald (1999) gestartet. Dabei geht es darum, gestützt auf eine sorgfältige Analyse, die zukünftigen Ansprüche und Bedürfnisse zu eruieren und daraus die öffentlichen Ziele für den Wald der Zukunft zu formulieren. In der Folge lassen sich Massnahmen und Instrumente ableiten und damit die Stossrichtung der kantonalen Waldpolitik festlegen. Die gewonnenen Erkenntnisse können auch zu Anpassungen der waldgesetzlichen Grundlagen im Kanton führen.

Ohne den Ergebnissen dieses Prozesses vorgreifen zu wollen, zeichnet sich ab, dass in der Thematik der Haftung und des Risikos kaum Raum für eine Gesetzanpassung auf kantonaler Ebene vorhanden ist. Auch der Nutzen bliebe fraglich, weil die Grundsätze im Bundeszivilrecht geregelt sind. Das hat bereits die Diskussion darüber im Rahmen der letzten Waldgesetzrevision auf Bundesebene gezeigt.

Am 21. Juni 2013 reichte NR Erich von Siebenthal das Postulat [13.3569](#) «Ermöglichung der öffentlichen Waldnutzung unter Ausschluss der Waldeigentümerhaftung für walddtypische Gefahren» ein. Der Bundesrat warf in seiner Stellungnahme zunächst die Frage auf, ob ein rechtlicher Anpassungsbedarf bezüglich des Haftungsrisikos für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei walddtypischen Gefahren besteht und verwies auf die [Vernehmlassungsunterlagen zur Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Umsetzung Waldpolitik 2020 vom 16. April 2013](#):

Zitat: «Die in der Waldpolitik 2020 aufgeworfene Frage nach einem rechtlichen Anpassungsbedarf bezüglich *Haftungsrisiko* für Waldeigentümer bei walddtypischen Gefahren ist nach eingehender Prüfung zu verneinen. Eine Änderung des bestehenden Haftungssystems (Art. 41, 55 und 58 OR, Art. 679 und 684 ZGB¹³ und weitere Haftungsgrundlagen) würde das Haftungsrisiko einseitig entweder zulasten der Waldeigentümerschaft oder aber zulasten der Waldbesuchenden verschieben; eine haftpflichtbezogene Ergänzung von Art. 699 ZGB, welcher (u.a.) das freie Betreten des Waldes regelt, würde zu Abgrenzungsfragen gegenüber den bestehenden Haftungsnormen und damit nicht zu grösserer Rechtssicherheit führen. Mehr Rechtssicherheit würde auch nicht notwendigerweise mit einer blossen Präzisierung des Haftungssystems erreicht werden können; insbesondere wären weder die walddtypischen Gefahren noch allfällige walddtypische Sorgfalts- und Verhaltenspflichten einer abschliessenden Aufzählung zugänglich.»

Bereits auf Bundesebene wurde also hinsichtlich walddtypischer Gefahren von einer Änderung des Bundeszivilrechtes abgesehen. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts ist Sache des Bundes, ob und inwieweit für öffentliches (Strassen-)Recht der Kantone hier Raum besteht, ist umstritten. Das Gutachten Bütler (S. 39f.) sagt hierzu:

Zitat: «Bei speziellen kantonalen Haftungs- oder Sicherheitsnormen könnte sich allenfalls die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht (Zivilrecht, Waldrecht, Natur- und Heimatschutz) stellen.

Bemerkenswert ist die Regelung des Kantons Solothurn in Art. 6 seiner Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand, welche den Waldeigentümer begünstigt. Die Bestimmung lautet wie folgt: «Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder baulichen Anlage, welche weniger als 20 m vom Wald entfernt ist, kann für Schäden, die aus dem Bestand des Waldes entstehen, gegenüber dem Waldeigentümer oder der Waldeigentümerin keine Ansprüche geltend machen». (Abs. 1). «Umgekehrt haftet der Eigentümer oder die Eigentümerin für Schäden, die dem Wald entstehen». (Abs. 2). Diese Norm sieht eine spezielle, durchaus sinnvolle forstliche Haftpflichtregel vor, erscheint jedoch mit Art. 41 OR, (ev.) Art. 58 OR und mit Art. 679 ZGB unter Umständen nicht vereinbar. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes (Art. 122 Abs. 1 BV). Gemäss Art. 49 Abs. 1 BV geht Bundesrecht entgegenstehendem kantonalem Recht vor».

Doch auch wenn für kantonales öffentliches Recht hier Raum bestünde, so würde es das Bundeszivilrecht keinesfalls aushebeln können. Es bleiben (zusätzliche) Abgrenzungsfragen und die Betroffenen könnten sich ohnehin auf das Bundeszivilrecht berufen. Abschliessende Rechtssicherheit kann bezogen auf die einzelnen konkreten Fälle ohnehin erst von Gerichten geschaffen werden.

Der Regierungsrat kommt darum insgesamt zum Schluss, dass Gesetzänderungen hier weder erforderlich noch wünschbar sind. Wald im Kanton Basel-Landschaft soll im Grundsatz weiterhin zugänglich bleiben und die Waldbesucherinnen und Waldbesucher primär das Risiko tragen. Erfordert die Situation jedoch eine Einschränkung dieses Grundsatzes, dann muss den verantwortlichen Behörden in ausserordentlichen Lage die Möglichkeit einer örtlichen und zeitlichen Sperrung eines Waldgebietes weiterhin offen stehen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2019/667 «Risiko-Toleranz im Baselbieter Wald» abzuschreiben.

Liestal, 16. März 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich